

Informationsbroschüre zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

der Strässle Schumacher AG

03.12.2021
© SSAG

1 Einleitung

Am 1. Januar 2020 ist das schweizerische Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) in Kraft getreten. Es enthält Bestimmungen über die Erbringung von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten in der Schweiz. Im Zentrum stehen dabei Verhaltensregeln, welche Finanzdienstleister gegenüber ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend «Kunde»), abhängig von deren Kundenklassifizierung, bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einhalten müssen. Die meisten Bestimmungen greifen nach einer zweijährigen Übergangsfrist ab dem 1. Januar 2022.

Die vorliegende Informationsbroschüre bezweckt die Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten und soll Kunden der Strässle Schumacher AG einen Überblick über die Geschäftstätigkeiten und das Finanzdienstleistungsgesetz verschaffen.

2 Informationen über Strässle Schumacher AG

Strässle Schumacher AG klassifiziert als nicht beaufsichtigter Finanzdienstleister. Gemäss Finanzdienstleistungsgesetz muss sich Strässle Schumacher AG einer Ombudsstelle anschliessen und die Kundenberater¹ von Strässle Schumacher AG haben sich in einem Beraterregister einzutragen.

Die Domiziladresse der Strässle Schumacher AG lautet:

Strässle Schumacher AG
Hirschmattstrasse 36
6003 Luzern
www.straessleschumacher.ch
Telefon: +41 41 248 00 30

3 Informationen über die angebotenen Finanzdienstleistungen

Strässle Schumacher AG erbringt ganzheitliche Beratungs- und Supportdienstleistungen im Bereich der Vermögensanlage und strategischen Finanzplanung und kann in diesem Zusammenhang persönliche Empfehlungen erteilen, welche sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen. Die Entscheidung zum Kauf oder Verkauf verbleibt bei Empfehlungen genannter Art letztlich immer beim Kunden. Strässle Schumacher AG erbringt keine Vermögensverwaltungsdienstleistungen.

¹ Aus redaktionellen Gründen ist bei dieser Formulierung die weibliche Form und die Mehrzahl mitverstanden.

4 Kundensegmentierung

4.1 Allgemein

Finanzdienstleister müssen ihre Kunden einem gesetzlich vorgegebenen Kundensegment zuordnen. Das Finanzdienstleistungsgesetz sieht die Segmente «Privatkunden», «professionelle Kunden» und «institutionelle Kunden» vor.

Für jeden Kunden wird im Rahmen der Zusammenarbeit mit Strässle Schumacher AG eine Kundenklassifizierung festgelegt, soweit Strässle Schumacher ihnen gegenüber Dienstleistungen erbringt, welche unter den Geltungsbereich des Finanzdienstleistungsgesetz fallen. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen kann der Kunde durch ein sog. Opting-in oder Opting-out die Kundenklassifikation ändern (siehe auch Ziff. 4.5).

Kunden, welche ausschliesslich Dienstleistungen beziehen, welche gemäss Finanzdienstleistungsgesetz nicht als Finanzdienstleistung klassifizieren, werden nicht segmentiert. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Anpassung des Dienstleistungsumfangs erfolgen, wird vorgängig eine Segmentierung vorgenommen.

Der konkrete Dienstleistungsumfang wird in einem gemeinsamen Vertrag festgehalten.

4.2 Privatkunden

Privatkunden sind grundsätzlich alle Kunden, die nicht als professionelle oder institutionelle Kunden gelten. Privatkunden erhalten den höchsten Anlegerschutz. Sie müssen umfassend über Produktrisiken informiert werden (zum Beispiel über Basisinformationsblätter), bevor Dienstleistungen erbracht oder Transaktionen ausgeführt werden können. Die Auswahl der verfügbaren Finanzinstrumente beschränkt sich auf Produkte für Privatkunden oder auf solche, die explizit für den Vertrieb an Privatkunden zugelassen sind. Darüber hinaus kann bei Privatkunden ein eingeschränktes Dienstleistungsangebot gelten.

4.3 Professionelle Kunden

Die Zuordnung zum Segment professionelle Kunden erfolgt entweder aufgrund eines gesetzlich vorgegebenen Katalogs oder auf Veranlassung des Kunden selbst. Professionelle Kunden werden als sachkundige Anleger behandelt, die wegen ihrer Kenntnisse und Erfahrungen sowie ihrer Fähigkeit, finanzielle Verluste zu tragen, einen niedrigeren Anlegerschutz als Privatkunden erhalten.

Folgende Kunden sind gemäss Finanzdienstleistungsgesetz als per se professionelle Kunden definiert:

- Finanzintermediäre nach dem Schweizer Bankengesetz, dem Schweizer Finanzinstitutsgesetz und dem Schweizer Kollektivanlagengesetz sowie Versicherungsunternehmen nach dem Schweizer Versicherungsaufsichtsgesetz
- Ausländische Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen
- Zentralbanken
- Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie

- Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie
- Grosse Unternehmen, welche zwei der folgenden Schwellenwerte überschreiten: Bilanz von CHF 20 Mio., Umsatz von CHF 40 Mio. oder Eigenkapital von CHF 2 Mio.
- Für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie

Eine professionelle Tresorerie liegt dann vor, wenn innerhalb oder ausserhalb der Organisation auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung der Finanzmittel betraut ist.

Einige Verhaltensregeln finden auf professionelle Kunden keine Anwendung, etwa die Übermittlung von Basisinformationsblättern. Professionelle Kunden sind berechtigt, auf ein grösseres Anlageuniversum zuzugreifen. Darunter fallen Finanzprodukte, die lediglich an professionelle Kunden gerichtet oder nicht für den Vertrieb an Privatkunden zugelassen sind.

4.4 Institutionelle Kunden

Gewisse professionelle Kunden gelten gemäss Finanzdienstleistungsgesetz als institutionelle Kunden und werden als eigenes Kundensegment betrachtet. Dabei handelt es sich um die folgenden Kunden:

- Finanzintermediäre nach dem Schweizer Bankengesetz, dem Schweizer Finanzinstitutsgesetz und dem Schweizer Kollektivanlagengesetz sowie Versicherungsunternehmen nach dem Schweizer Versicherungsaufsichtsgesetz
- Ausländische Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen
- Zentralbanken
- Nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie.

Für institutionelle Kunden gelten am wenigsten weitreichende Kundenschutzbestimmungen, da diese aufgrund ihrer Struktur, Erfahrung und finanziellen Ausstattung typischerweise eines Schutzes nicht oder nur in geringem Mass bedürfen.

4.5 Wechsel des Kundensegments

Vermögende Privatkunden können gegenüber Strässle Schumacher AG erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out), wenn sie entweder (i) über ein Vermögen von mindestens CHF 500'000 und aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund vergleichbarer Erfahrungen im Finanzsektor über die notwendigen Kenntnisse verfügen, um Anlagerisiken zu verstehen, oder (ii) über ein Vermögen von mindestens CHF 2 Mio. verfügen.

Als anrechenbare Finanzanlagen gelten Bankguthaben, Wertpapiere und Wertrechte einschliesslich Effekten, kollektiver Kapitalanlagen und strukturierter Produkte, Derivate,

Edelmetalle, Lebensversicherungen mit Rückkaufswert und Treuhandanlagen. Nicht als anrechenbare Finanzanlagen gelten namentlich direkte Anlagen in Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge.

Professionelle Kunden (die nicht institutionelle Kunden sind) können erklären, dass sie bezüglich ihrer Geschäftsbeziehung mit Strässle Schumacher AG als Privatkunden gelten wollen (Opting-in).

Institutionelle Kunden können erklären, dass sie nur als professionelle Kunden gelten wollen.

Über die genauen Modalitäten und Auswirkungen eines Wechsels des Kundensegments klärt Sie Ihr Kundenberater gerne auf.

5 Angemessenheits- und Eignungsprüfung

Je nach Erbringung von Finanzdienstleistungen unterscheidet das Finanzdienstleistungsgesetz eine Angemessenheitsprüfung und eine Eignungsprüfung. Bei der Angemessenheitsprüfung müssen die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden geprüft werden. Bei der Eignungsprüfung müssen die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele sowie die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden geprüft werden.

Die Prüfung basiert insbesondere auf Angaben, welche der Kunde Strässle Schumacher AG zur Verfügung gestellt hat. Umfang und Art der benötigten Informationen hängen – ebenso wie der Umfang der durchzuführenden Prüfung – von der Kundensegmentierung ab (vgl. Ziff. 4).

Bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäss FIDLEG gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden können die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Verlusttragfähigkeit in Bezug auf die erbrachten Finanzdienstleistungen inklusive relevanter Produkte vorausgesetzt werden. Strässle Schumacher AG nimmt bei diesen Kundensegmenten daher keine Angemessenheitsprüfung vor. Eine Eignungsprüfung bezogen auf die Anlageziele wird, soweit dies auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen möglich ist, im Falle der Beanspruchung von Beratungsdienstleistungen durch Strässle Schumacher AG jeweils vorgenommen. Reichen die Informationen, welche Strässle Schumacher AG vom Kunden erhält, nicht aus, um eine Eignungsprüfung durchzuführen, so wird der Kunde darauf hingewiesen.

6 Transparenz bezüglich Risiken

Der Handel mit Finanzinstrumenten birgt Risiken. Strässle Schumacher AG informiert Kunden über Risiken und verweist ergänzend auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die Broschüre kann auf www.swissbanking.ch heruntergeladen werden.

Produkt- und dienstleistungsbezogene Individualrisiken werden in den vertraglichen Vereinbarungen oder im Rahmen der Beratung näher ausgeführt.

7 Transparenz bezüglich Kosten

Im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung wird seitens Strässle Schumacher AG ein Honorar verrechnet. Das Honorar wird normalerweise stundenbasiert oder pauschal vereinbart. Detaillierte Informationen können dem gemeinsamen Vertrag, resp. der Dienstleistungsvereinbarung entnommen werden.

Werden auf Basis der von Strässle Schumacher AG erbrachten Beratung Finanzinstrumente erworben oder Dienstleistungen von Dritten beansprucht, fallen in der Regel Drittkosten an, welche auf einer bilateralen Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Drittpartei beruhen. Strässle Schumacher AG erhält in diesem Zusammenhang keine Entschädigungen seitens der Drittparteien.

8 Produktinformationen und berücksichtigtes Marktangebot

Strässle Schumacher AG bietet keine eigenen Finanzinstrumente an und es bestehen keine Bindungen an Dritte. Strässle Schumacher AG arbeitet in der Dienstleistungserbringung mit einem offenen Anbieterkreis. In Abhängigkeit der konkreten Kundensituation und Bedürfnisse kann das berücksichtigte Marktangebot variieren.

9 Interessenskonflikte

Strässle Schumacher AG trifft die notwendigen Vorkehrungen, um Interessenskonflikte bei der Geschäftstätigkeit zu vermeiden und Kunden vor Nachteilen zu schützen. Lässt sich ein Interessenskonflikt nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand vermeiden, wird dieser dem Kunden offengelegt.

10 Ombudsstelle

Der Schutz und die Zufriedenheit der Kunden haben bei Strässle Schumacher AG oberste Priorität. Tauchen während der Dienstleistungserbringung Beanstandungen auf, kann der Kunde sich in einem ersten Schritt an seinen Kundenberater wenden. Kann im gemeinsamen Gespräch keine Lösung gefunden werden, hat der Kunde die Möglichkeit, die Ombudsstelle zur Einleitung eines Vermittlungsverfahrens anzurufen.

Strässle Schumacher AG ist folgender, vom Eidgenössischen Finanzdepartement anerkannten, unabhängigen Ombudsstelle angeschlossen:

Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD)
Bleicherweg 10
8002 Zürich
www.ofdl.ch
Telefon: +41 44 562 05 25

11 Rechtliche Hinweise

Diese Informationsbroschüre richtet sich ausschliesslich an Kunden der Strässle Schumacher AG und wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt. Strässle Schumacher AG übernimmt durch die Angaben in dieser Broschüre keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit des Inhalts, insbesondere, weil sich nach der Publikation der Broschüre Änderungen ergeben können. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Broschüre kann kostenlos bei Strässle Schumacher AG bezogen werden oder ist auf unserer Webseite unter nachfolgender Adresse abrufbar: www.straessleschumacher.ch/fidleg.

Die Informationsbroschüre stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch Strässle Schumacher AG zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung, zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten, zur Erbringung von Finanzdienstleistungen oder zur Teilnahme an einer bestimmten Handelsstrategie in irgendeiner Rechtsordnung dar.

Die Broschüre ergänzt die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Strässle Schumacher AG. Im Falle von Widersprüchen geht die jeweilige vertragliche Vereinbarung vor.